

1. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Bischofswerda-RÖDERAUE vom 01.03.2012

Auf der Grundlage der §§ 61 Abs. 1, 26 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) vom 19.08.1993 (SächsGVBl. Seite 815, 1103), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.10.2012 (SächsGVBl. Seite 562 f.), hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Bischofswerda-RÖDERAUE am 30.05.2013 die folgende Änderungssatzung zur Verbandssatzung vom 01.03.2012 (SächsABL. Seite 731 ff.) beschlossen:

Artikel 1 - Änderung

§ 11 Abs. 3 der Verbandssatzung wird durch Anfügung eines Satz 3 wie folgt neu gefasst:

(3) ¹Über Angelegenheiten der öffentlichen Abwasserbeseitigung, insbesondere über Beitrags- und Gebührensatzungen, stimmen abweichend nur die Verbandsmitglieder Bischofswerda und Rammenau ab. ²Abweichend von der Stimmenverteilung nach § 8 Abs. 2 haben hierbei die Stadt Bischofswerda sechs und die Gemeinde Rammenau vier Stimmen. ³Abweichend von Absatz 1 ist die Verbandsversammlung in Angelegenheiten der öffentlichen Abwasserbeseitigung beschlussfähig, wenn die Verbandsmitglieder Bischofswerda und Rammenau ordnungsgemäß geladen sind und so viele Vertreter der Verbandsmitglieder Bischofswerda und Rammenau anwesend und stimmberechtigt sind, dass mindestens die Hälfte aller satzungsmäßigen Stimmen des Satz 2 erreicht wird.

Artikel 2 - Änderung

1. In § 14 der Verbandssatzung wird ein neuer Abs. 8 eingefügt:

(8) ¹Dem Vorstandsvorsitzenden wird die Entscheidung über Anträge auf Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang und über Anträge auf Teilbefreiung vom Benutzungszwang übertragen. ²Der Vorstandsvorsitzende kann diese Anträge der Verbandsversammlung zur Entscheidung vorlegen. ³Über Widersprüche gegen ablehnende Entscheidungen über die Befreiung und Teilbefreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang entscheidet ebenfalls der Vorstandsvorsitzende, es sei denn er legt den Widerspruch der Verbandsversammlung zur Entscheidung vor.

2. Der bisherige Abs. 8 wird Abs. 9.

Artikel 3 - In-Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bischofswerda, den 30.05.2013

Krauße
Verbandsvorsitzender

Hinweis gemäß § 4 Absatz 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in Verbindung mit § 47 Absatz 2 und § 6 Absatz 1 SächsKomZG:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 56 Absatz 3 Satz 2 SächsKomZG in Verbindung mit § 21 Absatz 3 SächsKomZG in Verbindung mit § 52 Absatz 2 Sätze 2 bis 5 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hatoder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.